

Steuerakten-Einsicht von Gemeinderäten

Im Kreis der Wissenden

Die Grüne Fraktion im Gemeinderat von Kranenburg (Landkreis Kleve) wollte wissen, wer die 30 größten Gewerbesteuerzahler in ihrer nordrhein-westfälischen Kommune sind. Der Bürgermeister verwehrte den Blick in die Akten – Steuergeheimnis! Die Grünen klagten ihr Akteneinsichtsrecht ein und bekamen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Recht.

> Wilhelm Achelpöhler

Aufgabe der Gemeindevertretung ist es, die Verwaltung zu kontrollieren. Der oder die BürgermeisterIn muss sie deshalb regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte informieren. Damit diese Kontrolle effektiv ist, sehen die Kommunalverfassungen aller Bundesländer vor, dass die Gemeindevertretung nicht auf eine Information durch die Verwaltungsspitze beschränkt ist, sondern selbst Einsicht in die Verwaltungsakten nehmen kann.

Da es in der Regel eine politische Übereinstimmung zwischen der Mehrheit im Gemeinderat und dem oder der BürgermeisterIn gibt, kann in den meisten Bundesländern auch eine Minderheit im Rat eine Akteneinsicht durch den Gemeinderat durchsetzen. In Nordrhein-Westfalen etwa ist auf Antrag einer Fraktion einem bestimmten Ratsmitglied Akteneinsicht zu gewähren. Sinn des Akteneinsichtsrechts ist es, die Verwaltung und ihre Leitung zu kontrollieren. Hat die Rathausführung die Beschlüsse des Rates ausgeführt? Wie werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt? Letztlich alle Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich von BürgermeisterInnen fallen, können Anlass einer Akteneinsicht sein.

Steuerrecht versus Akteneinsichtsrecht?

Im Fall der Grünen Fraktion in Kranenburg machte der Bürgermeister geltend, dem Akteneinsichtsrecht stehe das Steuergeheimnis nach Paragraph 30 Abgaben-



Foto: rah

ordnung entgegen. Laut Absatz 1 haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Es wird verletzt, wenn Verhältnisse eines Dritten, die im Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, unbefugt offenbart werden. Offenbart also der Bürgermeister in diesem Sinne ein Steuergeheimnis, wenn er einem vom Rat bestimmten Gemeinderatsmitglied Akteneinsicht gewährt? Steht das bundesgesetzliche Steuergeheimnis des Steuer-

rechts dem landesrechtlichen Akteneinsichtsrecht des Kommunalverfassungsrechts entgegen?

Nein, so kürzlich das Verwaltungsgericht Düsseldorf, das an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW¹ anknüpft. Denn ein Steuergeheimnis wird nur offenbart, wenn es einem „nicht zum Kreis der Wissenden oder zum Wissen Berufenen“ offenbart wird.²

Parlament oder Verwaltungsorgan?

Der Rat ist aber „zum Wissen berufen“. Denn Rat und Bürgermeister sind letztlich nur zwei Organe derselben Verwaltung. Es ist eben nicht so, dass der Gemeinderat das „Parlament“ der Gemeinde ist. Der Gemeinderat ist ein Verwaltungsorgan. Somit ist er gegenüber der Gemeindeverwaltung kein Außenstehender, sondern ihr Teil. Und der Landesgesetzgeber hat mit dem Akteneinsichtsrecht ausdrücklich bestimmt, dass alle Akten vom Gemeinderat eingesehen werden können.

Deshalb steht das Steuergeheimnis auch nicht einem Begehren auf Akteneinsicht

entgegen. Verletzt wird ein Steuergeheimnis also erst dann, wenn es Außenstehenden offenbart wird, und deshalb unterliegen die Ratsmitglieder nach der Einsicht in die Steuerakten natürlich auch der Verschwiegenheitspflicht.

Über den Antrag, dass man bei der Akteneinsicht Fotokopien machen kann, muss die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Da die Gemeinderatsvertreter, die Akteneinsicht nehmen, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, dürfte das Anfertigen von Kopien nur in ganz besonderen Fällen verweigert werden können. Dieses Recht auf Fotokopien kann auch im gerichtlichen Eilverfahren durchgesetzt werden.³ Denn ohne die Möglichkeit zum Foto-

kopieren geht gerade bei komplizierten Sachverhalten die mit dem Akteneinsichtsrecht vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Kontrollaufgabe des Gemeinderates ins Leere.

-
- 1) OVG NW Beschluss vom 28.8.1997 - 15 A 3432/94
 - 2) Urteil vom 15.9.2017, Az. 1 K 14162/16
 - 3) Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24. Mai 2005 - 2 M 43/05 -, Rn. 6

> Wilhelm Achelpöhl ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und hat die Grüne Fraktion Kranenburg in diesem Fall juristisch vertreten.

Bundesländer im Vergleich

Akteneinsichtsrechte der Gemeindevertretungen und ihrer Mitglieder

Die Akteneinsicht ist in den Bundesländern recht unterschiedlich geregelt.

Für einzelne Gemeinderatsmitglieder

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat ein Akteneinsichtsrecht in

- Brandenburg (Paragraf 29 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf),
- Mecklenburg-Vorpommern (Paragraf 34 Absatz 4 Satz 1 KV M-V) und
- Schleswig-Holstein (Paragraf 30 Absatz 1 GO).

Mit Mehrheitsbeschluss

Davon können die KommunalvertreterInnen in Bayern und in den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen nur träumen. Dort gibt es ein Recht auf Akteneinsicht nur bei einem Mehrheitsbeschluss der Vertretung. Eine Minderheit kann diese nicht durchsetzen, so

- in Bayern (Artikel 30 Absatz 3 BayGO) und
- in Berlin (Paragraf 17 Absatz 1 Satz 1 BezVwG Berlin).

Etwas großzügiger ist man in Bremerhaven. Nach Paragraf 23 Absatz 4 Satz 4 VerfBrhv hat zwar der oder die einzelne

Stadtverordnete ein Akteneinsichtsrecht. Lehnt die Verwaltung dies aber ab, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Mit qualifizierter Minderheit

In den übrigen Bundesländern kann eine qualifizierte Minderheit eine Akteneinsicht durchsetzen:

- In Baden-Württemberg (Paragraf 24 Absatz 3 Satz 2 GO),
- im Saarland (Paragraf 37 Absatz 1 Satz 3 KSVG) und
- in Thüringen (Paragraf 22 Absatz 3 Satz 2 ThürKO).

In diesen Ländern braucht ein solcher Antrag die Unterstützung eines Viertels der Mitglieder im Gemeinderat.

- In Sachsen (Paragraf 28 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO) reicht ein Fünftel,
- in Sachsen-Anhalt sogar ein Zehntel der Mitglieder (Paragraf 45 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA), zwei müssen es dort aber mindestens sein.

Für ganze Fraktionen

Fraktionen können die Akteneinsicht in folgenden Ländern durchsetzen:

- in Hessen (Paragraf 50 Absatz 2 Satz 2 GO),
- Niedersachsen (Paragraf 58 Absatz 4 Satz 3 NKomVG),
- Nordrhein-Westfalen (Paragraf 55 Absatz 4 GO),
- Rheinland-Pfalz (Paragraf 33 Absatz 3 Satz 1 GO) und
- Sachsen-Anhalt (Paragraf 45 Absatz 6 S 2 KVG LSA).

Weitere Regelungen

Die in diesen Bundesländern gleichfalls bestehende Möglichkeit, mit einem Viertel oder Fünftel der Ratsmitglieder eine Akteneinsicht durchzusetzen, dürfte neben dem Akteneinsichtsrecht der Fraktionen keine praktische Bedeutung haben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zudem ein Akteneinsichtsrecht einzelner Rats- oder Ausschussmitglieder (Paragraf 55 Absatz 4 und 5 GO), allerdings nur, soweit die Akteneinsicht der Vorbereitung auf eine Sitzung oder der Beschlusskontrolle dient.

> Wilhelm Achelpöhl